



Statuten des Österreichischen Squash Rackets Verbandes (ÖSRV) gültig ab 23. April 2022

§ 1. NAME UND SITZ DES VERBANDES	2
§ 2. TÄTIGKEITSBEREICH	2
§ 3. SINN UND ZWECK	2
§ 4. ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN	2
§ 5. FINANZIELLE MITTEL	3
§ 6. MITGLIEDER	3
§ 7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 8. RECHTE DER MITGLIEDER	4
§ 9. PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 10. MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 11. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 12. VERBANDSORGANE	5
§ 13. GENERALVERSAMMLUNG	6
§ 14. TAGESORDNUNG	7
§ 15. WAHLORDNUNG	8
§ 16. LÄNDERKONFERENZ (entfällt bei jährlicher GV)	9
§ 17. VORSTAND	9
§ 18. WIRKUNGSKREIS UND AUFGABEN DES VORSTANDES	10
§ 19. ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	12
§ 20. RECHNUNGSPRÜFER	14
§ 21. SCHIEDSGERICHT	14
§ 22. LANDESVERBÄNDE	14
§ 23. BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT	15
§ 24. UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME	15
§ 25. AUFLÖSUNG DES ÖSRV	16



§ 1. NAME UND SITZ DES VERBANDES

Der Österreichische Squash Rackets Verband, in der Folge ÖSRV genannt, ist eine Vereinigung der österreichischen Landesverbände, welche im Squashsport tätig sind, sowie von Squash-Vereinen und anderen Verbandsmitgliedern gem. § 6 dieser Statuten und hat seinen Sitz in 2870 FEISTRITZ, Grottendorf 18.

§ 2. TÄTIGKEITSBEREICH

Die Tätigkeit des ÖSRV ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet, beruht auf demokratischer Basis, verfolgt keinerlei politische oder wirtschaftliche Interessen und erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 3. SINN UND ZWECK

- 1) Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Vertretung des österreichischen Squashsportes.
- 2) Planmäßige und richtige Pflege, Förderung und Überwachung von Squash als Spitzen- sowie als Breitensport.
- 3) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti- Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) im Bereich des Fachverbandes.
- 4) Ein geordnetes und diszipliniertes Verbandsleben.

§ 4. ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN

- 1) Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen.
- 2) Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter, Instruktoren und Trainern entsprechend den lt. Bundessportgesetz übertragenen Funktionen und Befugnissen.
- 3) Verhandlungen mit öffentlichen Stellen wie Bundesministerium für Sport, Bundessportorganisation und ähnlichen.
- 4) Planung, Abhaltung, Genehmigung und Überwachung von nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- 5) Teilnahme an internationalen Konferenzen.

- 6) Interessensvertretung der Mitglieder.
- 7) Veröffentlichung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
- 8) Behandlung aller den Squashsport betreffenden Fragen.
- 9) Erteilung von Auskünften, Beschaffung von Lehrmitteln.
- 10) Vertretung im Ausland, insbesondere bei den entsprechenden sportlichen Institutionen.
- 11) Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
- 12) Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des ÖSRV fallen.
- 13) Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Squashsport abträglich oder schädlich sein könnten.
- 14) Förderung des Spitzensports, des Leistungssports und des Nachwuchssports.
- 15) Koordinierung und gegebenenfalls Vertretung der Interessen der Landesverbände

§ 5. FINANZIELLE MITTEL

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden Mittel aufgebracht durch:

1) Ordentliche Mittel:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Nenn gelder
- c. Strafen
- d. Entgelte für gesonderte Leistungen (z.B. Rechtsmittelgebühr, Lizenzgebühren)
- e. Subventionen der BSO

2) Außerordentliche Mittel:

- a. Sponsoren-Verträge
- b. Veranstaltungserträge
- c. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse
- d. Sonstige Mittel

§ 6. MITGLIEDER

Der ÖSRV hat

1) **Ordentliche Mitglieder:**

Landesverbände, welche im Squashsport tätig sind, sowie landesverbandslose Squashvereine. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben an allen Rechten und Pflichten des ÖSRV teil.

2) **Fördernde Mitglieder:**

Natürliche Personen oder Gesellschaften.

Sie haben Sitz, aber keine Stimme in der Generalversammlung.

3) **Ehrenmitglieder:**

Natürliche Personen.

Sie haben Sitz, aber keine Stimme in der Generalversammlung.

§ 7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches Mitglied in den ÖSRV ist vom Aufnahmewerber schriftlich an den Vorstand des ÖSRV zu richten. Dem Ansuchen sind vom Aufnahmewerber jedenfalls die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- 1) Die von der Vereinsbehörde nicht untersagten Statuten des Aufnahmewerbers, welche inhaltlich in keinem Punkt mit denen des ÖSRV entgegenstehen dürfen.
- 2) Der ZVR Auszug des Aufnahmewerbers, welcher nicht älter als 7 Tage ist.
- 3) Die ZVR Auszüge aller Mitgliedsvereine des Aufnahmewerbers, welche nicht älter als 7 Tage sind.

Über das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Angaben von Gründen.

Die Ernennung von fördernden Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

§ 8. RECHTE DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung (vgl. § 6 Ziff. 1 und § 13 Ziff. 6), sowie ein schriftlichen Antragsrecht in allen Organen des ÖSRV. Sie besitzen auch das aktive Wahlrecht.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch lediglich beratende Stimme.

§ 9. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Die Mitglieder erkennen die Statuten, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Vorschriften des ÖSRV jederzeit vollinhaltlich an und sind für die Anerkennung durch ihre Vereinsangehörigen verantwortlich.

Sie erklären, die daraus resultierenden Verpflichtungen sowie Weisungen der zuständigen Verbandsorgane zu beachten und auch deren Beachtung durch ihre Vereinsangehörigen durchzusetzen.

2) Die Mitglieder erklären Verschwiegenheit über vertrauliche Verbandsangelegenheiten zu wahren und ihre Vereinsangehörigen dazu anzuhalten.

3) Weiters ist es selbstverständlich Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des ÖSRV oder seiner Mitglieder abträglich oder schädlich sein könnte.

4) Die ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) haben einmal jährlich zum 31. März (Stichtag 31. Jänner) eine Liste ihrer Mitgliedsvereine mit Name, Adresse sowie Anzahl der Mitglieder (Spieler) dieser Mitgliedsvereine getrennt nach Damen, Herren, weiblichen und männlichen Jugendlichen an den ÖSRV zu senden; dieser Liste ist eine Namensliste der Mitglieder (Spieler) der Mitgliedsvereine anzuschließen, aus der auch die Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder (Spieler) ersichtlich sind.

Diese Daten dienen ausschließlich dem internen Gebrauch des ÖSRV und werden nicht an Dritte weitergegeben. Für ordentliche Mitglieder (landesverbandslose Vereine) gilt diese Verpflichtung sinngemäß.

5) Ebenso haben die ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) einmal jährlich zum 31. März (Stichtag 31. Jänner) eine Aufstellung aller ihrer Mitgliedsanlagen mit Adressen, Ansprechpartner inkl. deren Kontaktdaten, Anzahl der Courts und Kennzeichnung der Art der Mitgliedschaft an den ÖSRV zu senden. Die Aufnahme von Anlagen, welche nicht Mitglieder des Landesverbandes sind, ist optional.

§ 10. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Nenngelder, Entgelte für gesonderte Leistungen etc. wird in der von der Generalversammlung des ÖSRV bzw. von der Länderkonferenz zu beschließenden Finanzordnung des ÖSRV auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich - bis 31.3. d. J. - von den Mitgliedern zu bezahlen. Ist bis zum Stichtag die Zahlung eines Mitglieds beim ÖSRV nicht eingelangt, erfolgt eine Mahnung mit 30tägiger Fristsetzung.

Erfolgt innerhalb dieser Frist wieder keine Zahlung des säumigen Mitglieds, verliert das Mitglied sein Stimmrecht für die im selben Jahr angesetzten Generalversammlungen oder Länderkonferenzen.

Um die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages durchzusetzen, hat der Vorstand des ÖSRV das Recht, Vereinsangehörige des betroffenen Mitgliedes aus Bundesbewerben auszuschließen. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig von der möglichen Sanktion in Kenntnis gesetzt.

§ 11. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Auflösung des Mitgliedes
 - c. Streichung gemäß § 11 (3)
 - d. Tod (jur. Pers.: Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur mit sechsmonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand erfolgen.
- 3) Streichung: Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit den Zahlungen im Rückstand ist, gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt, sonst grob gegen seine Pflichten verstößt oder als landesverbandsloser Squashverein sich nicht binnen eines Jahres ab Gründung eines Landesverbandes in seinem Bundesland diesem Landesverband anschließt, kann die Streichung erfolgen.

Die Streichung erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder Länderkonferenz mit 2/3 Mehrheit. Vor der Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12. VERBANDSORGANE

- 1) Generalversammlung
- 2) Länderkonferenz
- 3) Vorstand
- 4) Fachausschüsse, Komitees, Referate gemäß § 18 (8)
- 5) Rechnungsprüfer (Kontrolle)
- 6) Schiedsgericht

§ 13. GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin und enthält Ort, Zeit und provisorische Tagesordnung der Generalversammlung, im Fall einer beabsichtigten Statutenänderung auch deren Entwurf.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Fordert die Länderkonferenz per Beschluss oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand dem zu entsprechen. Der letzte Satz des § 13 (1) gilt mit der Maßgabe, dass eine zweiwöchige Frist ausreicht.
- 3) Der Präsident hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Er eröffnet sie, stellt Anwesenheit und Stimmzahl fest. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt das nächste nicht verhinderte Vorstandsmitglied gemäß § 17 (1) den Vorsitz.
- 4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum als Beginn der Generalversammlung festgelegten Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung, eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. (Eine Generalversammlung, welche in dieser Weise zustande kommt, kann jedoch keine Statutenänderungen durchführen.)
- 5) Ordentliche Mitglieder (Landesverbände) haben in ihrer Funktion als Landesverband eine Stimme und für je fünf angefangene Mitgliedsvereine eine weitere. Die angerechneten Vereine müssen am Tag der Generalversammlung über eine nicht abgelaufene Funktionsperiode ihrer Vertretungsbefugten laut ZVR verfügen. Für jeden angerechneten Verein muss der entsprechende Mitgliedsbeitrag beim ÖSRV jedenfalls bereits entrichtet worden sein.

Besteht in einem Bundesland kein Landesverband, so haben die dort befindlichen ordentlichen Mitglieder (landesverbandslosen Squashvereine) je eine Stimme pro fünf Mitgliedsvereine in der Generalversammlung; sie können ihre Stimme(n) nur gemeinschaftlich ausüben, wobei sich ihre Delegierten auf einen Sprecher zu einigen haben, dem die Stimmführung zukommt.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes ist, dass es alle seine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat, dem ÖSRV in keiner Weise etwas schuldet und am Beginn der Generalversammlung einen aktuellen Vereinsregisterauszug vorlegt, aus dem die Vertretungsbefugnis des Delegierten für das Mitglied hervorgeht. Ist der Delegierte nicht für das Mitglied vertretungsbefugt, muss er eine das Mitglied bindende schriftliche Vollmacht vorlegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

- 6) Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Statutenänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich und muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.
- 7) Über die Beschlüsse ist vom Generalsekretär ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.
- 8) Berichte zur Generalversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen. Der Finanzbericht und der Kontrollbericht (Bericht der Rechnungsprüfer) müssen auf jeden Fall schriftlich erstattet werden. Auf Basis des Kontrollberichtes und über Antrag eines Rechnungsprüfers erteilt die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung für die jeweils vorangegangene Funktionsperiode.
- 9) Anträge aller Art sollen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim ÖSRV einlangen (ausgenommen Anträge zur Statutenänderung, welche bereits im Zuge der Einladung zur Generalversammlung ausgeschickt werden müssen) und eine Begründung enthalten.

Alle beim ÖSRV bis zum Tag vor der Generalversammlung eingelangten Anträge sind spätestens bei Beginn der Generalversammlung den Stimmberechtigten zuzuleiten. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie der Vorstand.

- 10) Initiativanträge, die am Tag der Generalversammlung oder erst bei der Generalversammlung selbst gestellt werden, können behandelt werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
- 11) Zur Generalversammlung können Gäste geladen werden, wenn dies erforderlich oder nützlich erscheint. Darüber bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 12) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können in Form in einer Video- bzw. Webkonferenz (online) durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Generalversammlung online durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand des ÖSRV.

§ 14. TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung für die Generalversammlung ist den Stimmberechtigten bei Beginn der Generalversammlung mitzuteilen, basiert auf der provisorischen Tagesordnung, welche mit der Einladung ausgeschickt wurde, und listet darüber hinaus sämtliche ordentlichen Anträge (§ 13 Z. 9) auf.

Sie muss jedenfalls beinhalten:

- 1) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten.
- 2) Bericht und Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung.
- 3) Bericht des Vorstandes.
- 4) Bericht der Rechnungsprüfer (Kontrolle); Entlastungsantrag und Abstimmung.
- 5) Festlegung von Beiträgen und Gebühren.
- 6) Behandlung von ordentlichen Anträgen.

Spätestens bei der letzten Generalversammlung vor Ablauf der Funktionsperiode irgendeines Vorstandsmitglieds muss die Tagesordnung auch folgenden Punkt enthalten:

5a. Wahlen:

- a) des Vorstandes
- b) der Rechnungsprüfer (Kontrolle)
- c) des Schiedsgerichtes.

§ 15. WAHLORDNUNG

- 1) Der ÖSRV hat zehn Wochen vor der beabsichtigten Generalversammlung die Mitglieder von dem beabsichtigten Termin zu verständigen, damit die Mitglieder binnen vier Wochen ihre Wahlvorschläge schriftlich beim ÖSRV einbringen können.

Wahlvorschläge können passiv wahlberechtigte Personen für einzelne Positionen der zu wählenden Organe nominieren, aber auch einen Vorschlag für ein gesamtes Organ umfassen. Auch die Vakanz einzelner Positionen eines Organs innerhalb eines Wahlvorschlages ist zulässig.

- 2) Der ÖSRV sendet gemeinsam mit der Einladung zur Generalversammlung die bis dahin eingelangten Wahlvorschläge mit. Er wird außerdem zwischen der Einladung und dem Termin der Generalversammlung sein Bestes unternehmen, für Positionen eines Organs, zu denen im Rahmen der Wahlvorschläge keine Kandidaten präsentiert worden sind, geeignete Kandidaten zu finden.

Solche Kandidaten, sowie allfällig nach Aussendung der, Einladung zur

Generalversammlung eingelangte oder abgeänderte Wahlvorschläge sind vor Beginn des Wahlaktes den Mitgliedern der Generalversammlung zu präsentieren.

- 3) Den Wahlakt leitet der mit Mehrheit zu Bestellende Wahlleiter. Diese Abstimmung muss vor der Wahl durchgeführt werden.
- 4) Abstimmungen sind offen durchzuführen, außer die Generalversammlung beschließt dies anders.
- 5) Vorstand, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht sind jedenfalls in getrennten Wahlgängen zu wählen. Stehen mehrere gesamthafte Wahlvorschläge für Vorstand, Rechnungsprüfer und/oder Schiedsgericht zur Auswahl, sind diese vom Wahlleiter zu reihen, um eine geordnete Abstimmung zu ermöglichen; steht jeweils nur ein gesamthafter Wahlvorschlag für diese Organe zur Auswahl, ist über diese vorweg abzustimmen.

Allfällige vakante Positionen in angenommenen Wahlvorschlägen sind durch Wahl von Einzelpersonen aus anderen Wahlvorschlägen nach Reihung durch den Wahlleiter aufzufüllen.

Sollte kein gesamthafter Wahlvorschlag vorliegen, ist eine Reihung nicht erforderlich und wird über jede Position einzeln, in einem Wahlgang unter allen dafür vorgeschlagenen Kandidaten, abgestimmt. Von diesen Prinzipien kann der Wahlleiter nur in begründeten Fällen abweichen.

- 6) Wird über gesamthafte Wahlvorschläge abgestimmt, gilt derjenige Wahlvorschlag als angenommen, der als erster die Mehrheit aller Stimmberechtigten auf sich vereint.

Nur bei Abstimmung über einzelne Positionen gilt jener Wahlvorschlag als angenommen, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

- 7) Passives Wahlrecht:

In die Positionen des Vorstandes von der Generalversammlung wählbar sind auf einem Wahlvorschlag eingebrachte Personen, die dem Squashsport auf die eine oder andere Art verbunden sind, die mit Ausnahme des Präsidenten, der Rechnungsprüfer und der Schiedsrichter Mitglied in einem österreichischen Squashverein sein müssen und für die vorgeschlagene Position eine entsprechende Qualifikation mitbringen müssen.

Es sind nur unbescholtene, volljährige Personen (Mindestalter 18 Jahre) wählbar, die einem österreichischen Verein angehören. Dieselben Kriterien gelten im Falle einer Kooptierung in eine Vorstandsposition.

§ 16. LÄNDERKONFERENZ (entfällt bei jährlicher GV)

- 1) Die Länderkonferenz besteht aus dem Vorstand des ÖSRV sowie den Vertretern der Mitglieder.
- 2) Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, sofern nicht in diesem Jahr schon eine Generalversammlung stattfindet. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist.
- 3) Die Stimmenzahl bestimmt sich im Sinne des § 13 (5).
- 4) Es ist ein Protokoll über die Konferenz zu führen und den Teilnehmenden zuzustellen.
- 5) Aufgaben: In den Jahren zwischen den Generalversammlungen fasst die Länderkonferenz die entsprechenden Beschlüsse lt. Finanzordnung und beschäftigt sich mit Fragen der Gesamtplanung.

§ 17. VORSTAND

- 1) Der Vorstand des ÖSRV besteht mindestens aus folgenden Personen:
 - a. Präsident
 - b. Generalsekretär
 - c. Kassier

Folgende weitere Personen können in den Vorstand gewählt werden:

- d. 1. Vizepräsident
 - e. 2. Vizepräsident
 - f. 3. Vizepräsident
 - g. Stellvertretender Generalsekretär
 - h. Sportwart
 - i. Pressereferent
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit in einer Vorstandsfunktion bedürfen der Bewilligung des Vorstandes.

Soweit die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes jedoch über die eigentliche Vorstandsfunktion (Leitung des der Funktion entsprechenden Teilbereiches des ÖSRV) und damit zusammenhängende Verrichtungen hinausgeht, indem in eigener Person tägliche Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. reine Sekretariatstätigkeit, Buchhaltung, Durchführung von Trainingseinheiten etc.), kann der Vorstand im Rahmen des beschlossenen Budgets beschließen, dafür dem Vorstandsmitglied eine jedenfalls drittvergleichsfähige Zahlung für Zeitaufwand zu leisten.

Über die Drittvergleichsfähigkeit haben die Rechnungsprüfer in ihrem Bericht an die Generalversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

- 3) Die Dauer der Funktionsperiode beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers. Auch die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes wird erst mit Wahl oder Kooptierung des Nachfolgers wirksam, außer der Vorstand nimmt die Rücktrittserklärung schriftlich an oder es liegt ein wichtiger Grund vor, der es dem Rücktretenden unzumutbar macht, seine Funktion weiterhin auszuüben. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wähl- bzw. kooptierbar.
- 4) Der Vorstand hat das Recht, an Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes, wählbares zu kooptieren. Will der Vorstand dieses Recht nicht ausüben und scheint ihm gleichzeitig aufgrund des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die weitere geordnete Verbandstätigkeit gefährdet, so hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck einer Neuwahl einzuberufen.

§ 18. WIRKUNGSKREIS UND AUFGABEN DES VORSTANDES

- 1) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; er hat für klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in pflichtgetreuer Anwendung der Statuten zu sorgen.
- 2) Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten (bzw. bei Verhinderung vom nächsten nicht verhinderten Mitglied lt. § 17 (1)) schriftlich oder mündlich einberufen, wenn er dies für nötig hält oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder verlangen. Vorstandssitzungen können bei Bedarf über Video- oder Webkonferenzen durchgeführt werden.

Bei einer Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Zu Vorstandssitzungen können Gäste geladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.
- 4) Außerhalb von Vorstandssitzungen sind auch Umlaufbeschlüsse im elektronischen Weg zulässig, die vom Präsidenten (bzw. bei Verhinderung vom nächsten nicht verhinderten Mitglied lt. § 17 (1)) initiiert werden können.

Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn jedem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde und binnen einer Woche ab Aussendung mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat.

- 5) Das Protokoll der Sitzung ist, vom Vorsitzenden unterzeichnet, bei der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Im Protokoll sind auch alle nach der Sitzung bis zur Beschlussfassung über das Protokoll initiierten Umlaufbeschlüsse festzuhalten, inklusive des Ergebnisses der Abstimmung darüber.

- 6) Den Charakter und den Vorgang der Arbeitsweise des Vorstandes regelt eine von ihm herausgegebene Geschäftsordnung:
- a. Administration und Finanzverwaltung
 - b. Organisation
 - c. Technik
- 7) Spezielle Aufgaben des Vorstandes (insbesondere):
- a. Erstellung des Budgetvoranschlages.
 - b. Obsorge für Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - d. Einrichtung eines Verbandssekretariates samt Aufnahme und Kündigung von Personal.
 - e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
 - f. Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - g. Vorschläge für Kandidaten für Ämter des Verbandes.
 - h. Erstellung des Terminkalenders, Vergabe von Staatsmeisterschaften und sonstigen Turnieren.
 - i. Sicherstellung eines Bundesliga-Spielbetriebs.
 - j. Zusammenstellung von Nationalmannschaften.
 - k. Schaffung von Rahmenbedingungen (insb. Ausbildung, Training) für Nationalmannschaften.
 - l. Beschickung von internationalen Turnieren.
 - m. Festlegung von Kriterien für die Förderung von Spielern.
 - n. Sicherstellung von Trainerausbildungen.
 - o. Festlegung von Maßnahmen zur Förderung von jugendlichen Spielern.
 - p. Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung des Squashsportes.
 - q. Aufrechterhaltung eines ÖSRV-internen Informationssystems (z.B. Web-Seite).
 - r. Schaffung von Rahmenbedingungen für die Presseberichterstattung über den Squashsport.
- 8) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Komitees oder Referate bilden, welche in seinem Auftrag fungieren. Wenn diese zu ständigen Einrichtungen werden, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.
- 9) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsgebarung.
Der Präsident, oder der Generalsekretär vertreten den Verband nach außen. Intern ist die

in der Geschäftsordnung vorgenommene Geschäftsverteilung maßgeblich, jedoch können der Präsident, bei dessen Verhinderung das nächste nicht verhinderte Mitglied lt. § 17 (1), bei Gefahr in Verzug in allen Bereichen selbständig Anordnungen treffen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan. In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassier für alle Kontenzeichnungsberechtigt.

§ 19. ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Für den ÖSRV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des ADBG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖSRV verbindlich:

Der ÖSRV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der WSF. Des Weiteren sind die dem ÖSRV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der ÖSRV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden sind.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSRV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.

Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person bei Verstoß gegen diese Folgeleistungs- und Mitwirkungspflicht vom Schiedsgericht des ÖSRV ermahnt und sollte in weiterer Folge dieser Folgeleistungs- und Mitwirkungspflicht nicht innerhalb von 14 Tagen nachgekommen werden, so erfolgt ein Ausschluss von sämtlichen

Bewerben des ÖSRV für mindestens 12 Monate.

Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 nicht nachkommen, wird der ÖSRV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ist die Mannschaft verpflichtet ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse, in Sportarten die für Österreich von besonderer Bedeutung sind, € 2.500 beträgt und für Mannschaften der höchsten Spielklasse € 5000. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖSRV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind. Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 20. RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren (Analog zur Funktionsperiode des Vorstandes) gewählt. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und des Finanzberichtes des ÖSRV.

Sie berichten an den Vorstand und die Generalversammlung. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Schiedsgericht angehören.

§ 21. SCHIEDSGERICHT

- 1) Alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehende Streitigkeiten können dem Schiedsgericht beim ÖSRV vorgelegt werden, sofern nicht eine andere zwingende gesetzliche Vorschrift besteht.

- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen (1 Vorsitzender, 2 Beisitzern)
Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre (analog zur Funktionsperiode des Vorstandes) bestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beisitzer ihren ordentlichen Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben sollten und dass sie weder dem Vorstand angehören noch Rechnungsprüfer sein dürfen.
Darüber hinaus sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die nach alphabetischer Reihenfolge an das Schiedsgericht berufen werden. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind aus dem Kreis der Beisitzer zu bestimmen.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen über Verfahren, zu denen sie selbst, ihr Verein oder ihr Landesverband unmittelbar beteiligt sind, nicht mitentscheiden. An ihre Stelle rücken Ersatzmitglieder nach.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung aufgrund der Statuten, der Rechts- und Disziplinarordnung, sonstiger Ordnungen des ÖSRV und nach den geltenden Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig und unterliegen nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

§ 22. LANDESVERBÄNDE

Bilden Mitgliedsvereine des ÖSRV in ihrem Bundesland einen Landesverband, so ist dessen Tätigkeit selbständig, muss jedoch im Einklang der Statuten des ÖSRV sein. Die Tätigkeit der Landesverbände ist auf das jeweilige Bundesland beschränkt. Angelegenheiten die ganz Österreich betreffen oder internationalen Bezug haben, liegen außerhalb der Kompetenz der Landesverbände.

Die Statuten der Landesverbände müssen mit denen des ÖSRV im Einklang stehen.

§ 23. BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden.

Der Verband, seine Vertreter und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports.

Der Verband, seine Vertreter und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verband, seine Vertreter und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach

den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 24. UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

1) SPIELMANIPULATION

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigem Landesverbandes bzw. eines angehörigem Vereines, einem Spieloffiziellen oder Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Sperre für 8 bis 72 Team-Matches und/oder
- b. Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren und/oder
- c. Geldstrafen von EUR 500,-- bis EUR 15.000,-- und/oder
- d. Ausschluss vom Wettbewerb und/oder
- e. Punkteabzug und/oder
- f. Zwangsabstieg und/oder
- g. Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1 beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2) UNZULÄSSIGE SPORTWETTEN

Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereines abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht- öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung und/oder
- b. Sperre für mindestens 2 Team-Matches und/oder
- c. Funktionssperre für mindestens 2 Monate und/oder

- d. Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns und/oder
- e. Punkteabzug und/oder
- f. Ausschluss vom Wettbewerb und/oder
- g. Zwangsabstieg und/oder
- h. Ausschluss aus dem Verband

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3) UNTERLASSEN EINER MELDEVERPFLICHTUNG

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung und/oder
- b. Sperre von mindestens 2 Team-Matches und/oder
- c. Funktionssperre für mindestens 2 Monate und/oder
- d. Geldstrafe von EUR 500,-- bis EUR 15.000,-- und/oder
- e. Ausschluss aus dem Verband

§ 25. AUFLÖSUNG DES ÖSRV

- 1) Die Auflösung des ÖSRV kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Es sind also auch die Stimmen der nicht erscheinenden Mitglieder zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Statutenänderung umgangen werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.
- 3) Nach Auflösung des ÖSRV oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen, nach Beendigung der Liquidation, der Sportförderung zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des ÖSRV keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.